

## Information gem. Art. 13, 14 ff. DSGVO

### 1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Führen eines Registers mit allen relevanten Daten aus den Bereichen Fahrerlaubnis, Fahrgastbeförderungsschein, Fahrlehrer, Fahrschulen und Fahrerkarten.

### 2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

**Stadt Osnabrück**  
**Der Oberbürgermeister**  
Postfach 44 60  
49034 Osnabrück

### 3. Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten

**Stadt Osnabrück**  
**Datenschutzbeauftragte**  
Natruper-Tor-Wall 5  
49076 Osnabrück  
datenschutz@osnabrueck.de

### 4. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Die Fahrerlaubnisbehörde verarbeitet Daten zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben und Verpflichtungen:

- für die Zulassung und Überwachung von Personen zur/bei der Teilnahme am Straßenverkehr mit Kraftfahrzeugen nach dem Straßenverkehrsgesetz (StVG) und der Fahrerlaubnisverordnung (FeV),
- für Maßnahmen zur Durchführung des Berufskraftfahrer-Qualifikationsgesetzes (BKrFQG),
- für Maßnahmen zur Durchführung des Gesetzes über das Fahrlehrerwesen (FahrIG).

Rechtsgrundlagen für die Datenerhebung:

- Art. 6 DSGVO i.V.m.
- Fahrerlaubnisverordnung (FeV),
- Straßenverkehrsgesetz (StVG),
- Fahrlehrergesetz (FahrIG),
- Fahrpersonalgesetz (FPersG),
- Fahrpersonalverordnung (FPersV),
- Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz (DV-FahrIG),
- Datenübermittlungsrichtlinien von Kraftfahrtbundesamt (KBA), Bundesdruckerei (BDr), Technischer Überwachungsdienst (TÜV) und DEKRA

### 5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- KRAFTFAHRT-BUNDESAMT: Automatisiertes Anfrage- und Auskunftsverfahren beim Fahreignungsregister und beim Zentralen Fahrerlaubnisregister, Mitteilungen an das Zentrale Fahrerlaubnisregister, Mitteilungen an das Zentrale Fahrtenschreiberkartenregister, Mitteilung an das Fahreignungsregister
- BUNDESDRUCKEREI: Antrag zur Herstellung eines Kartenführerscheins
- TÜV/DEKRA: Prüfauftrag der zu prüfenden Fahrerlaubnisklassen
- FAHRERLAUBNISBEHÖRDE: Übernahme der Daten durch eine Fremdbehörde wegen Abgabe der Zuständigkeit (z. B. bei Wegzug des Inhabers)

## 6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es findet keine Übermittlung statt.

## 7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden in dem Verfahren mit folgenden Fristen gelöscht:

- bei Erlöschen der Fahrerlaubnis (nach Eintreten der Rechtskraft): Löschung der Daten entsprechend § 61 StVG, soweit nicht die Löschfristen nach Ziffer 4 anzuwenden sind (Art. 17 DSGVO i.V.m. § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StVG)
- bei Tod: Nach Eingang einer amtlichen Mitteilung über den Tod des Betroffenen (Art. 17 DSGVO i.V.m. § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 29 Abs. 3 Nr. 4 StVG)
- Angaben zur Probezeit: Ein Jahr nach Ablauf der Probezeit (Art. 17 DSGVO i.V.m. § 61 Abs. 1 Satz 2 StVG)
- Tilgungsfristen für Daten der örtlichen Register, die auch im Verkehrszentralregister gespeichert sind (§ 61 Abs. 3 StVG i.V.m. § 29 StVG):
  - a) 2,5 Jahre bei Entscheidungen wegen Ordnungswidrigkeiten mit bis zu einem Punkt
  - b) 5 Jahre bei Entscheidungen wegen Ordnungswidrigkeiten mit mehr als einem Punkt, von Fahrerlaubnisbehörde verhängten Verboten oder Beschränkungen ein fahrerlaubnisfreies Fahrzeug zu führen und bei Teilnahme an einem Aufbau-seminar oder einer verkehrspsychologischen Beratung
  - c) 10 Jahre in allen übrigen Fällen
- Fahrschulen, Fahrlehrer:
  - a) 10 Jahre nach Eintritt der Unanfechtbarkeit oder sofortigen Vollziehbarkeit bei Entscheidungen nach § 59 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und 8 Fahrlehrergesetz (FahrIG)
  - b) 5 Jahre nach Eintritt der Rechtskraft bei Entscheidungen nach § 59 Abs. 2 Nr. 7 FahrIG
  - c) 5 Jahre nach Erlöschen oder Beendigung der Erlaubnisse, Anerkennungen, Rechtsverhältnisse und der Aktivitäten nach § 59 Abs. 2 Nr. 5 und 6 FahrIG
  - d) Sonst: nach der amtlichen Mitteilung über den Tod des Eingetragenen

## 8. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu: Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover, Telefon: +49 511 120-4500, E-Mail: [poststelle@lfd.niedersachsen.de](mailto:poststelle@lfd.niedersachsen.de)), wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.

## 9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus:

Art. 6 DSGVO i.V.m.

- Fahrerlaubnisverordnung (FeV),
- Straßenverkehrsgesetz (StVG),
- Fahrlehrergesetz (FahrIG),
- Fahrpersonalgesetz (FPersG),
- Fahrpersonalverordnung (FPersV),
- Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz (DV-FahrIG),
- Datenübermittlungsrichtlinien von Kraftfahrtbundesamt (KBA), Bundesdruckerei (BDr), Technischer Überwachungsdienst (TÜV, DEKRA)

